

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss öffentlich
Sitzung am: 16.6.2016

Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

In der jüngeren Vergangenheit haben sich Betreiber gewerblicher Tanzveranstaltungen bei der Kämmerei über die hierfür zu zahlende Vergnügungssteuer informiert. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde festgestellt, dass die derzeitige Besteuerung interessierte Veranstalter davon abhält, Tanzveranstaltungen in Siegburg anzubieten.

Gewerbliche Tanzveranstaltungen werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Siegburg (Vergnügungssteuersatzung) aktuell wie folgt besteuert:

1. Sofern ein Eintrittsgeld für die Veranstaltung erhoben wird, ist seitens des Veranstalters ein Nachweis über die Anzahl der verkauften Eintrittskarten zu führen. Auf die verkauften Eintrittskarten wird ein Steuersatz von 28% auf den Eintrittspreis erhoben.
2. Wenn kein Eintrittsgeld für die Veranstaltung erhoben wird, wird die Größe des bei der Veranstaltung benutzten Raumes mit 1,30 € je angefangenen 10m² besteuert.

Durch die Besteuerung der Eintrittskarten entfallen einem Veranstalter rund ¼ der zu erzielenden Erlöse, was die gewerbliche Attraktivität einer solchen Tanzveranstaltung reduziert bzw. erschlägt.

Seitens der Kämmerei wurden die Steuersätze der umliegenden Kommunen dahingehend untersucht, ob und in welcher Höhe nach Eintrittserlösen sowie in welcher Höhe der genutzte Raum besteuert wird. Ebenfalls wurde die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes betrachtet. Das Ergebnis ist nachfolgend dargestellt:

	Anteil Eintritt	pro 10m² Fläche
Mustersatzung	22%	1,00 €
Bonn	X	2,75 €
Hennef	X	1,00 €
Lohmar	X	X
Sankt Augustin	22%	1,00 €
Siegburg	28%	1,30 €
Troisdorf	20%	1,00 €

Ersichtlich ist, dass die Kommunen, in denen große Veranstaltungshallen bzw. –säle verfügbar sind, überwiegend keine Besteuerung nach dem Eintrittspreis vornehmen. Beispielhaft sind genannt die Beethovenhalle, Brückenforum sowie diverse große Hotels (Kameha, Maritim) in Bonn, die Halle Meiersheide in Hennef sowie die Jabachhalle in Lohmar. Dies dient offensichtlich der Attraktivierung der Veranstaltungsstätten sowie der Bereicherung des kulturellen Angebotes im jeweiligen Ort.

Der im Verhältnis hierzu hohe Steuersatz von 28% in Siegburg kann ein Hemmnis für

Unternehmer sein, gewerbliche Tanzveranstaltungen in Veranstaltungssälen wie z.B. der Rhein-Sieg-Halle durchzuführen.

In den Jahren 2010 – 2016 wurden im Stadtgebiet Siegburg lediglich drei Veranstaltungen entsprechend steuerlich veranlagt. Hieraus wurde ein Ertrag i.H.v. rd. 4.700 € erzielt.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Argumente schlägt die Verwaltung vor, die Vergnügungssteuersatzung dahingehend zu ändern, dass der Steuertatbestand „gewerbliche Tanzveranstaltung“ entfällt.

finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund ihres geringen Volumens in der Vergangenheit sind Erträge aus der Besteuerung von gewerblichen Tanzveranstaltungen nach Eintrittskarten nicht im Haushaltsplan 2016 eingeplant. Insofern würde die Streichung des Besteuerungstatbestandes nicht zu einer Ergebnisverschlechterung im Bereich des Ergebnisplanes führen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Siegburg empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Siegburg folgenden Beschluss:

„Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt nachstehende

3. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Siegburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 1 wird die bisherige Ziffer 1 (Tanzveranstaltungen gewerblicher Art) gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 – 6 erhalten neu die Nummerierung 1 – 5.
- (2) In § 2 Ziffer 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (3) In § 3 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (4) In § 7 Absatz 5 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.
- (5) In § 7a Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 3 wird die Zahl 6 jeweils durch die Zahl 5 ersetzt. .
- (6) In § 8 Absatz 1 werden die Worte „§ 1 Nrn. 1 – 2“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1“ ersetzt.
- (7) In § 10 Absätze 1 und 2 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.
- (8) In § 11 wird die Zahl 6 durch die Zahl 5 ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Siegburg, 1.6.2016